

Mandanten- Informationsbrief zum Thema Anpassung der Umsatzsteuersätze

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Bewältigung der Corona-Krise hat sich die Große Koalition am 3.6.2020 auf ein umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket sowie ein Zukunftspaket geeinigt. Ein zentrales Element zur Stärkung der Konjunktur und Wirtschaftskraft soll dabei die befristete Absenkung der Mehrwertsteuersätze von 19 % auf 16 % sowie von 7 % auf 5 % vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 darstellen. Die geplante Änderung ist vom Gesetzgeber zwar noch nicht umgesetzt worden, allerdings führt die Absenkung der Umsatzsteuersätze zu kurzfristigem Handlungsbedarf in Unternehmen, da Systeme und Prozesse angepasst werden müssen. Insbesondere die folgenden Aspekte sind dabei zu beachten:

- Für die Entstehung der Umsatzsteuer und die zutreffende Anwendung des Steuersatzes kommt es darauf an, wann die Leistung **tatsächlich ausgeführt** worden ist (Lieferung = Verschaffung der Verfügungsmacht, sonstige Leistung = Zeitpunkt der Vollendung). Damit ist weder der Tag der Rechnungstellung noch der Tag der Zahlung maßgeblich.

Es ergibt sich grundsätzlich die folgende Übersicht der anzuwendenden Steuersätze:

	Bis zum 30.6.2020 ausgeführte Leistungen	Zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020 ausgeführte Leistungen	Ab 1.1.2021 ausgeführte Leistungen
Regelsteuersatz	19%	16%	19%
Ermäßigter Steuersatz	7%	5%	7%

- Am 5.6.2020 hat der Bundesrat dem Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt. Vom 1.7.2020 bis 30.6.2021 ist für **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** der ermäßigte Steuersatz anzuwenden. Getränke sind von der Steuersenkung allerdings ausgenommen. Für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen gelten somit folgende Steuersätze:
 - Bis zum 30.6.2020 ausgeführte Leistungen 19 %
 - Zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020 ausgeführte Leistungen 5 %
 - Zwischen 1.1.2021 und 30.6.2021 ausgeführte Leistungen 7 %
 - Ab 1.7.2021 ausgeführte Leistungen 19 %

- Bei **Anzahlungen**, die vor dem 1.7.2020 für Leistungen im Übergangszeitraum vereinnahmt werden, ist auf diese grundsätzlich der bisherige Steuersatz anzuwenden. Wird die Leistung dann zwischen dem 1.7.2020 und 31.12.2020 erbracht, unterfällt das gesamte Entgelt jedoch dem verminderten Steuersatz, was auf der Schlussrechnung entsprechend berücksichtigt werden muss.
Beispiel 1: Erhaltene Anzahlungsrechnung 25.06.2020 für eine Lieferung zum 30.08.2020 i.H.v. 3000€. In diesem Fall werden 16% Umsatzsteuer fällig.
Beispiel 2: Erhaltene Anzahlungsrechnung 28.12.2020 für eine Lieferung zum 03.01.2021 i.H.v. 3000€. In diesem Fall werden 19% Umsatzsteuer fällig (da Leistungszeitpunkt nach 31.12.2020).
- Sämtliche **Kassen- und ERP-Systeme** sind auf die abgesenkten Steuersätze anzupassen. Hier empfiehlt es sich beim Hersteller nachzufragen ob kurzfristig ein Software-Update bereitgestellt wird, oder ob eine manuelle Umstellung nötig ist.
- In der **Buchhaltung** werden neue Konten für die angepassten Steuersätze benötigt.
- Im Rahmen der **Rechnungseingangsprüfung** ist darauf zu achten, dass für Eingangsleistungen im Zeitraum zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020 der abgesenkte Steuersatz ausgewiesen wird. Bei Anwendung des alten Steuersatzes liegt in Höhe der Differenz ein zu hoher Steuerausweis vor, der nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.
- Bei der **Rechnungsausgangsprüfung** im eigenen Unternehmen ist zwingend darauf zu achten, dass die zum jeweiligen Leistungszeitpunkt gültigen Steuersätze zum Zeitpunkt der Leistungserbringung auf der Rechnung ausgewiesen werden.
Beispiel 1: Leistungszeitpunkt ist der 28.06.2020, die Rechnungsstellung erfolgt am 03.07.2020. Hier werden 19% bzw. 7% Umsatzsteuer fällig (da die Leistung vor 01.07.2020 erfolgt).
Beispiel 2: Leistungszeitpunkt ist der 01.07.2020, die Rechnungsstellung erfolgt am 01.07.2020. Hier werden 16% bzw. 5% Umsatzsteuer fällig (da Leistung am 01.07.2020)
Beispiel 3: Leistungszeitpunkt ist der 28.12.2020, die Rechnungsstellung erfolgt am 03.01.2021. Hier werden 16% bzw. 5% Umsatzsteuer fällig (da die Leistung noch vor dem 31.12.2020). Der Steuersatz ist primär vom Leistungszeitpunkt abhängig.
- Bei **Jahresleistungen** (z.B. Lizenzen) ergeben sich ebenfalls Änderungen. Da diese Leistungen mit Ablauf des vereinbarten Leistungszeitraumes als erbracht anzusehen sind, gilt auch für diese der verminderte Steuersatz des Übergangszeitraums. Dies gilt selbst dann, wenn die Zahlung für das gesamte Jahr bereits vorab geleistet wurde. In solchen Fällen wird eine Anpassung der Zahlung bzw. der Rechnung erforderlich.

- Bei **Dauerleistungen**, z.B. Miet- oder Leasingverträgen, ist darauf zu achten, dass, soweit in den diesbezüglichen Verträgen Bruttoentgelte vereinbart wurden, diese für Leistungszeiträume ab Juli 2020 entsprechend an die geänderte Rechtslage angepasst und die Preise für die Leistungen ggf. neu kalkuliert werden müssen, vorausgesetzt, dass der Vorteil der Steuersatzsenkung an den Kunden weitergegeben werden soll. Alternativ sind entsprechende **Dauerrechnungen** anzupassen. Hier kann eine **Einzelfallprüfung** notwendig werden.
- Da sowohl der Regelsteuersatz (19%) als auch der ermäßigte Steuersatz (7%) von der Senkung betroffen sind, sollte ein besonderes Augenmerk auf **Reisekostenabrechnungen** gelegt werden (z.B. Bahnticket, Hotelübernachtung). In diesem Zusammenhang empfiehlt sich für Unternehmen eine neue Kennzeichnung für Spesen und eine Erfassung aller aufgelaufenen Spesen bis zum 30.06.2020 in der Buchhaltung.
- Bereits gebuchte und bezahlte Übernachtungen oder auch Bahntickets für die Zeit nach 01.07.2020 werden ebenfalls vermindert besteuert (Anzahlungsregelung, siehe oben).
- Die **PKW-Überlassung** an Arbeitnehmer löst für den Übergangszeitraum nur eine Besteuerung mit dem verminderten Steuersatz von 16% aus. Hier können sich geringfügige Änderungen bei der Lohnauszahlung ergeben.
- **Leasing-Sonderzahlungen** müssen entsprechend der im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 geleisteten Zahlungen aufgeteilt werden.
- Bei der Ausgabe von **Gutscheinen** i. S. d. § 3 Abs. 13 UStG ist davon auszugehen, dass ein Gutschein, der sowohl im Übergangszeitraum als auch davor oder danach eingelöst werden kann, kein Einweckgutschein sein kann, da der anzuwendende Steuersatz nicht feststeht. Bei der Auszahlung von **Jahresboni** ist zu beachten, dass der Bonus in Leistungen die vor dem 01.07.2020 bewirkt wurden und in Leistungen die ab dem 01.07.2020 bewirkt wurden aufzuteilen ist.
- Aufgrund der Regelung in § 29 UStG kann es zu **Ausgleichsverpflichtungen** zwischen Leistendem und Leistungsempfänger im Fall von **langfristigen Verträgen (Vertragsabschluss nach dem 29.02.2020)** kommen. Hier ist zu prüfen, ob in entsprechenden Verträgen ggf. eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- Überprüfung und Anpassung der **SEPA-Lastschriftmandate**
- **Mitgliedsbeiträge** für ein Kalenderjahr unterliegen im Jahr 2020 den verminderten Steuersätzen, da die Mitgliedschaft bis 31.12.2020 als an diesem Tag als vollendet gilt.

Insgesamt bleibt abzuwarten, ob die Maßnahmen tatsächlich zum angedachten Datum enden oder über den 31.12.2020 hinaus verlängert werden.

Die vorstehenden Ausführungen sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden, es handelt sich aber keinesfalls um eine abschließende Information und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefes kann daher nicht übernommen werden.

Sollten Sie Fragen zu einem oder mehreren Themen haben, kontaktieren Sie uns gerne.
Wir werden Ihnen helfen die optimale Lösung zu finden.

Für weitere Themen in Zusammenhang mit dem Konjunkturpaket werden wir Sie umgehend in den nächsten Tagen informieren.

Mit herzlichen Grüßen Ihre

Pamela Baierl Steuerberatung

Pamela I Baierl Steuerberatung

94209 Regen - Stadtplatz 25

Telefon: 0 99 21 – 971 35 50

Telefax: 0 99 21 – 971 35 51

Email: info@kanzlei-baierl.de

Homepage: www.kanzlei-baierl.de

/// STEUERBERATUNG geht auch ANDERS! ///
